



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fa. Gerald Perusch

Im Kreuzlandl 12, 4020 Linz - 0664-5340289 - perusch.gerald@aon.at

Angebot und Vertrag

Alle Angebote erfolgen freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch die Bestätigung der Mietanfrage bzw. Reservierung seitens des Vermieters, sowie der Retournierung der rechtsmäßig unterfertigten Geschäftsbedingungen seitens des Mieters, zustande. Die Mietbestätigung bedarf der Schriftform und kann auch auf elektronischem Wege übertragen werden. Für die Richtigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Auftrages haftet der Besteller. Sind Besteller, Benützer und/oder Rechnungsadressat verschieden, gilt der Auftrag im Zweifel als vom Besteller erteilt, welcher in Folge auch jegliche im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehende Kosten als Mieter übernimmt.

Lieferung und Ladewege

Die Zustellung durch unser Personal betrachten wir als Serviceleistung für Sie als unseren Kunden. Weiters schont der fachgerechte Transport das Material und erhöht dadurch die Einsatzdauer von unseren Mietständen. Diesen Vorteil geben wir in Form von geringeren Kosten gerne an Sie weiter. Aus dieser Serviceleistung leitet sich aber kein Anspruch auf Zustellung ab. Auch die Kostenfreiheit dieser Zustellung lässt sich dadurch nicht ableiten. Eine allfällige Transportpauschale ist im Rahmen des Vertrages schriftlich zu vereinbaren.

Die Mietgegenstände werden zum vereinbarten Liefertermin zugestellt und nach der Veranstaltung wieder abgeholt. Der Lieferort muss mit einem Lastkraftwagen mittlerer Größe zufahrbar sein. Ladewege von mehr als 25 Metern, Etagentransporte und Wartezeiten werden zu dem jeweils aktuell gültigen Stundensatz pro Mannstunde nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich in Rechnung gestellt.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass eine von ihm autorisierte Person die Ware übernimmt. Ist keine solche Person am Lieferort anwesend, so gelten die Mietgegenstände durch Abstellen am Lieferort als ordnungsgemäß zugestellt.

Zum vereinbarten Abholtermin muss das Abholgelände ebenso mit einem Lastkraftwagen mittlerer Größe befahrbar sein. Falls das Mietgut nicht am Aufstellplatz frei von Ware und dergleichen steht, erst abgeräumt, gesäubert und zusammengetragen werden muss, so behalten wir uns vor, den anfallenden Aufwand in Rechnung zu stellen. Die Übergabe durch eine kundige Person wird empfohlen.

Eigentum und Verlust

Alle Mietgegenstände bleiben im Eigentum der Firma Gerald Perusch, als Marktstandverleih. In Verlust geratene und/oder beschädigte Gegenstände werden zum Wiederbeschaffungspreis bzw. zum Wiederherstellungspreis dem Mieter in Rechnung gestellt.

Dem Mieter ist bekannt, dass die Mietgegenstände mehrfach verwendet werden und daher nicht immer neuwertig sind. Die Mietgegenstände werden dem Mieter während der Veranstaltung zur ausschließlichen Nutzung durch den Mieter am vereinbarten Ort überlassen. Eine Weitergabe an Dritte ist nur nach Rücksprache mit dem Vermieter zulässig.

Werbung

Der Vermieter behält sich das Recht vor, an den Mietgegenständen Werbung in angemessener Größe anzubringen. Die Firmenlogos dürfen durch den Mieter weder entfernt noch unsichtbar gemacht werden.

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Mieters im Sinne des Datenschutzgesetzes zu verarbeiten. Zudem erklärt sich der Mieter damit einverstanden, dass Name, Anschrift und Veranstaltungstermin, sowie Bildmaterial des Events, im Internet als Referenzen angegeben werden. Besonders gilt das für die Website des Vermieters, ist jedoch nicht darauf beschränkt, sondern gilt auch für artverwandte Plattformen.

Auf Wunsch kann im Auftrag des Mieters Werbung an den Ständen angebracht werden. Diese Werbeträger müssen durch den Vermieter angebracht werden und werden im Falle einer Sonderanfertigung gesondert in Rechnung gestellt.



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Fa. Gerald Perusch

Im Kreuzlandl 12, 4020 Linz - 0664-5340289 - perusch.gerald@aon.at

Rücktritt

Tritt der Mieter vom Vertrag früher als ein Monat vor Liefertermin zurück, so wird die bereits geleistete Anzahlung retourniert. Bei späterem Rücktritt vom Vertrag wird eine Stornogebühr verrechnet, die sich wie folgt bemisst:

1 Monat bis 10 Tage vor Liefertermin 50% der Auftragssumme
9 Tage bis 4 Tage vor Liefertermin 70% der Auftragssumme
am 3. od. 2. Tag vor dem Liefertermin 90% der Auftragssumme
zum Liefertermin 100% der Auftragssumme

Zahlung und Gerichtsstand

Bei Auftragsvergabe sind 50 % der Angebotssumme als Vorauskasse fällig.

Der Rechnungsbetrag ist nach Erhalt der Rechnung, abzüglich geleisteter Anzahlungen, abzugsfrei zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 12% p.a. berechnet. Gewährte Rabatte erlöschen bei Zahlungsverzug rückwirkend und ausnahmslos. Zudem haftet der Mieter für allfällig anfallende Kosten für eine gerichtliche und/oder außergerichtliche Eintreibung des offenen Betrages zur ungeteilten Hand. Für Rechtsstreitigkeiten gilt der Gerichtsstand Linz als vereinbart.

Haftung des Mieters

Der Mieter trägt die Verantwortung für die Mietgegenstände von der Lieferung bis zur Rückgabe. Die Mietgegenstände dürfen vom Mieter selbst weder beschriftet, beklebt noch sonst wie beschädigt werden. Auch dürfen ohne Zustimmung des Vermieters keine Veränderungen am Mietgut vorgenommen, insbesondere keine Teile abmontiert oder ergänzt, werden. Das Mietgut ist während der gesamten Mietdauer frei von Unrat und Verschmutzung zu halten.

Beträgt die Aufstellungsdauer mehr als einen Tag, so sollte das Mietgut insbesondere nachts bewacht werden. Für entstandene Schäden am Mietgut, ob durch Vandalismus, Elementarereignisse oder andere Ursachen, oder Verlust des Mietgutes durch Diebstahl, haftet der Mieter zur ungeteilten Hand. Der Mieter hat Sorge zu tragen, bei Sturmwarnungen sofort alle Dachplanen zu entfernen.

Die Rücknahme des Mietgutes erfolgt unter Vorbehalt, da genaue Beschädigungen erst nach Kontrolle in unserem Betrieb ermittelt werden können. Beschädigungen an den Mietständen werden zum Wiederbeschaffungs- oder Reparaturpreis verrechnet.

Hinweis:

Es wird empfohlen, die Mietgegenstände gegen Diebstahl und Beschädigung im Zuge der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbau zu versichern. Die Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten werden immer mit dem Mieter in voller Höhe abgerechnet, und sind auch von diesem zu bezahlen, unabhängig davon ob dieser keinen, teilweisen, oder vollen Schadensersatz bei einer Versicherung geltend machen kann.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift